

99050037013000, 99050037013000

VE-Register: Register für Vollständigkeitserklärungen nach der Verpackungsverordnung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/737004/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050037013000, 99050037013000
Leistungsbezeichnung I	VE-Register: Register für Vollständigkeitserklärungen nach der Verpackungsverordnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200), Verbraucherschutz (2140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2016
Fachlich freigegeben durch	Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/index.html
Teaser	Wer Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich eine Vollständigkeitserklärung für sämtliche Verkaufsverpackungen abzugeben.
Volltext	<p>Mit § 10 der Verpackungsverordnung (VerpackV) wurde die Pflicht zur Abgabe von "Vollständigkeitserklärungen" (VE) für bestimmte Unternehmen eingeführt. Betroffen sind Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen und eine bestimmte Mengenschwelle überschreiten. Die Vollständigkeitserklärungen müssen von einem anerkannten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Steuerberater) digital signiert werden. Die Industrie- und Handelskammern sind mit der Führung des Registers für diese Vollständigkeitserklärungen beauftragt.</p> <p>Die IHKs beraten zu den Registereinträgen und zur Verpackungsverordnung.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollständigkeitserklärung ist jedes Jahr bis zum 1. Mai für das vorherige Jahr abzugeben • Pflichtangaben sind die Art und Menge der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen sowie beteiligten Dualen Systeme
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wer Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich eine Vollständigkeitserklärung (VE) für sämtliche Verkaufsverpackungen abzugeben. <ul style="list-style-type: none"> • Betroffen sind Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen und eine bestimmte Mengenschwelle überschreiten. • Die Vollständigkeitserklärungen müssen von einem anerkannten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Steuerberater) digital signiert werden. • Die Industrie- und Handelskammern sind mit der Führung des Registers für diese Vollständigkeitserklärungen beauftragt. • Die IHKs beraten zu den Registereinträgen und zur Verpackungsverordnung.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Industrie- und Handelskammer (IHK) am Hauptsitz Ihres Unternehmens.
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Ausfüllen der Vollständigkeitserklärungen erfolgt online.
Ursprungsportal	VE-Register: Register for declarations of completeness according to the Packaging Ordinance, VE-Register: Register für Vollständigkeitserklärungen nach der Verpackungsverordnung